

§ 27 UERV — Nutzungsbedingungen

Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung

Stand: 08.06.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Umweltbundesamt kann Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung erlassen.

(2) Die Nutzungsbedingungen enthalten Ausführungen

1. zur Kontoeröffnung,
2. zur Kontoführung für Nutzer,
3. zu kontobevollmächtigten Personen,
4. zur Authentifizierung,
5. zu Transaktionen,
6. zu Mitwirkungspflichten der Nutzer zur Mitteilung von Änderungen,
7. zum Erlöschen der Eintragungsvollmacht,
8. zur Richtigkeit von Anweisungen,
9. zur Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards durch Nutzer,
10. zu technischen Störungen und
11. zur Verfügbarkeit des Registerbetriebs.

(3) Das Umweltbundesamt gibt die Nutzungsbedingungen im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Kontoinhaber hat die Nutzungsbedingungen einzuhalten.

Zitiervorschlag: § 27 UERV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/UERV/27>